

Dekret

vom 14. September 2018

Inkrafttreten:

sofort

**über einen Verpflichtungskredit für die Renovierung
des ehemaligen kantonalen Laboratoriums
für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche
und Medizinische Fakultät der Universität Freiburg**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität;
gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;
nach Einsicht in die Botschaft 2018-DICS-27 des Staatsrats vom 26. Juni 2018;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Projekt zur Renovierung des Gebäudes des ehemaligen Kantonalen Laboratoriums für die Bedürfnisse der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg wird genehmigt.

Art. 2

Die Gesamtkosten der Arbeiten werden auf 5 210 740 Franken veranschlagt.

Art. 3

¹ Für die Finanzierung des kantonalen Anteils wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 4 710 740 Franken eröffnet.

² Der Betrag, der nicht durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist, wird über einen Beitrag des Bundes in Höhe von rund 500 000 Franken finanziert.

³ Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, den Bundesbeitrag bis zum Betrag nach Absatz 2 vorzuschiessen.

Art. 4

Die erforderlichen Zahlungskredite werden in die Voranschläge der Universität Freiburg unter der Kostenstelle 3260/5040.002 «Ausbau von Gebäuden» eingetragen und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5

Die Ausgaben gemäss Artikel 3 werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 6

¹ Die Schätzung der Gesamtkosten beruht auf einem Stand von 98,2 Punkten des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) für die Kategorie «Renovation Bürogebäude – Mittelland» (Basis Oktober 2015 = 100 Punkte) am 1. Oktober 2017.

- ² Die Kosten für diese Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:
- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte;
 - b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten.

Art. 7

¹ Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Es tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

M. ITH

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ